

11. Nachtragssatzung vom 30.10.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S. 514) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 27.10.2008 folgende 11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

§ 17 (Öffentliche Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in den Wermelskirchener Tageszeitungen
 - a) Bergische Morgenpost
 - b) Wermelskirchener Generalanzeigerals "Amtliche Bekanntmachung" veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird die "Amtliche Bekanntmachung" in den zwei Verkündungsblättern nicht am selben Tag veröffentlicht, so ist für die Berechnung des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens der Tag der letzten Bekanntmachung maßgebend.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln (Schwarzes Brett) innerhalb des Stadtgebietes:
 - Rathaus Wermelskirchen, Telegrafstraße
 - Verwaltungsnebenstelle Wermelskirchen-Dabringhausen, Altenberger Straße
 - Verwaltungsnebenstelle Wermelskirchen-Dhünn, Hauptstraße.Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an den unter Abs. 3 genannten Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (§ 52 Abs. 2 GO) gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Die Presse kann auch mündlich oder schriftlich durch den Bürgermeister über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet werden.
- (6) Bei öffentlichen Zustellungen nach den jeweiligen Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber am "Schwarzen Brett" des Rathauses auszuhängen.

§ 2

Diese 11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 27.10.2008 vom Rat der Stadt beschlossene 11. Nachtragssatzung vom 30.10.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen v. 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Nachtragssatzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 30.10.2008

Der Bürgermeister

Eric Weik

